

Satzung
der Stadt Mönchengladbach
über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich
westlich der Viersener Straße, beiderseits der Aachener Straße
vom 19. September 1985

(Abl. MG S. 278)

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. September 1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet im Stadtbezirk Stadtmitte westlich der Viersener Straße, beiderseits der Aachener Straße. Dieses umfaßt - grob umschrieben - die Grundstücke zwischen der Viersener Straße, dem Kapuzinerplatz, der Turmstiege (einschließlich der südlich angrenzenden Grundstücke), der Aachener Straße ab Haus Nr. 19 (einschließlich des Straßengeländes), der Sandradstraße (einschließlich des Straßengeländes) und der Parkstraße. Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Gebiet des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Mönchengladbach Nr. 188/III.

(2) Das Gebiet und seine Umgrenzung ergeben sich aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Gestaltungsplan im Maßstab 1 : 500 mit der Überschrift: Mönchengladbach Gestaltungsplan Nr. 188/III Stadtmitte - Gebiet westlich der Viersener Straße, beiderseits der Aachener Straße.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen.

§ 3 Gestaltungsvorschriften

- (1) Als Materialien für die äußere Gestaltung sind nur zulässig:
- a) Sichtmauerwerk in roten bis rotbraunen Tönen;

- b) Putz, allein, in Kombination mit Sichtmauerwerk (Buchst. a) sowie unter Verwendung von kleinformatischen Betonteilen.
- (2) Als Dachformen sind nur zulässig:
 - a) entlang der Sandradstraße mit Ausnahme der Eckbebauungen: das Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 35°;
 - b) entlang der Aachener Straße - Südseite - mit Ausnahme der Eckbebauungen: das Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 35°;
 - c) entlang der Turmstiege: das Satteldach mit einer Dachneigung von 35° bis 40°;
 - d) für das Haus Alter Markt 26: das Mansarddach mit einer Dachneigung von 70°;
 - e) für die übrigen, unter Buchst. a) bis d) ausgeschlossenen oder nicht genannten Grundstücke: das Flachdach.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.